

Sondernutzungssatzung

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86) und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2002 (SächsGVBl. S. 168, 172) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467), hat der Stadtrat der Stadt Ostritz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde (Bescheid vom 11.02.1998, Az. 41-3911.90/06) am 19.06.1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.10.2002, folgende

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Sinne des SächsStrG und für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Sinne des FStrG im Gebiet der Stadt Ostritz. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Eine Sondernutzung ist erlaubnispflichtig, soweit nicht eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt.
- (3) Von im Absatz 2 genannten Sondernutzungen sind ausgenommen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen in einer Höhe von mehr als 3,00 m;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung;
 5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m sich auf den Fußweg beschränken;
 6. die Benutzung aus Anlaß von Prozessionen, Umzügen, u.a.;
 7. vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der Ver- und Entsorgung (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser);
 8. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 9. Straßensammlungen, das Aufstellen von Hausmüll- oder Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung bzw. Entsorgung sowie einen Tag vorher und nachher;
 10. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg zum Zwecke des Verkauf von Waren und Speisen;

11. das Aufstellen von Fahrradständern.

In Ausnahmefällen kann eine Beschränkung der Erlaubnisfreiheit erteilt werden.

§ 3

Antrag auf erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die erlaubnisbedürftige Sondernutzung ist bei der Stadt Ostritz zu beantragen. Für Bundes-, Staats-, Kreisstraßen, bei denen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers nach § 44 SächsStrG erforderlich ist, ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. Für die Sondernutzung auf anderen öffentlichen Straßen ist der Antrag spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung einzureichen.
- (2) Der Antrag muß die Angaben über Name und Anschrift des Antragstellers, Ort, Zeitraum und Art der Sondernutzung, die bauausführende Firma sowie den Umfang der beanspruchten öffentlichen Fläche beinhalten.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit der beantragten Sondernutzung keine öffentlichen Belange (z.B. Straßenbaumaßnahmen) entgegenstehen.
- (4) Die Erlaubnis ist nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen. Sie kann unter Vorgabe von Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung der Sondernutzung.
- (6) Wird der bewilligte Zeitraum für die Sondernutzung um mehr als 1 Monat überschritten, ist eine Verlängerung der Nutzung zu beantragen.
- (7) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Zittau als Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4

Kosten für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungsgebühren gemäß § 21 SächsStrG werden nicht erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzung werden Verwaltungskosten gemäß § 25 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ostritz erhoben.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Wird die Fläche nicht im bisherigen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche wiederherzustellen und von der Stadt abnehmen zu lassen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährungsfrist von fünf Jahren.
- (2) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 SächsStrG i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 18 Abs. 1 SächsStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 2. entgegen § 18 Abs. 4 SächsStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 11.11.1997 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostritz, den 20.06.1997

Der Bürgermeister
gez. Vallentin